

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9518bd2a-1cb9-3566-98b4-328b116c008b>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)
Amtliche Abkürzung	VstättVO M-V
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Mecklenburg-Vorpommern
Gliederungs-Nr.	10.10.2130

§ 30 VstättVO M-V - Einfriedungen und Eingänge

(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 Meter hohe Einfriedung haben, die das Überklettern erschwert.

(2) Vor den Eingängen sind Geländer so anzuordnen, dass Besucherinnen oder Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorzusehen. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

